

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. September 2020

Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

mit der Bitte um Veranlassung und Weitergabe  
an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte  
und an die Unteren Gesundheitsbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

corona@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Innenministerium NRW

## **Regelungen für Einreisende in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19**

Anordnung und Überwachung von Maßnahmen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat am 07. August 2020 die „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ sowie auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des IGV-Durchführungsgesetzes am 29. September 2020 die „Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Angesichts der Erkenntnis, dass die Rückkehr aus Risikogebieten ein wesentlicher Risikofaktor für den Eintrag und die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion ist, kommt der Anordnung und Überwachung von

Schutzmaßnahmen eine große Bedeutung zu. Dies wurde in unterschiedlichen Kontexten, u.a. im Rahmen unserer regelmäßigen Gespräche bereits mehrfach thematisiert. Im Nachgang der Ad hoc-Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kommunen und Kommunalen Spitzenverbände am 10. September 2020 bitte ich bei der Umsetzung der o.g. Verordnungen und Anordnungen in Bezug auf „Reiserückkehrer aus Risikogebieten“ nachdrücklich um Beachtung der nachfolgenden klarstellenden Hinweise:

Einreisende aus Risikogebieten sind gemäß § 3 Absatz 1 CoronaEinrVO grundsätzlich verpflichtet, sich nach ihrer Rückkehr umgehend in Quarantäne zu begeben. Für den Fall, dass sie eine Aussteigekarte nach den o.g. bundesweiten Anordnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt haben, sind sie zusätzlich verpflichtet, das für ihren Wohn- bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind u.a. gemäß § 3 Absatz 3 CoronaEinrVO Personen, die zum Zeitpunkt der Einreise keine Symptome auf eine COVID-19 Erkrankung im Sinne der RKI-Kriterien aufweisen und über den Nachweis eines negativen Testergebnisses verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Gem. Ziffer II.2. der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 werden der für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen oder Hafen zuständigen Gesundheitsbehörde von den jeweiligen Transportunternehmen bzw. bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raums durch die Bundespolizei die sog. Aussteigekarten übermittelt. Diese stellt die übermittelten Daten (Aussteigekarten) der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort der eingereisten Person zuständigen Behörde zur Verfügung.

Mit den Aussteigekarten bzw. durch die Meldungen der Einreisenden im Falle einer nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Aussteigekarte verfügen die Gesundheitsämter am Wohnort der Einreisenden grundsätzlich über die notwendigen Daten, um die in Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Melde- und Quarantänepflicht von Reiserückkehrern aus Risikogebieten zu kontrollieren und ggf. einen Test anzuordnen, sofern kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Aussteigekarten für die Unteren Gesundheitsbehörden ergibt sich hier aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des IGV-Durchführungsgesetzes.

Laut Verordnung des Bundes kann das zuständige Gesundheitsamt von den Einreisenden ein ärztliches Zeugnis bis zu 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet anfordern und ggf. eine Testung anordnen.

Bei Verstoß gegen die genannten Pflichten zur Meldung, Quarantäne oder Duldung einer Testung können Bußgelder verhängt werden.

Wie bereits in der gemeinsamen Telefonkonferenz mit Herrn Minister Laumann am 13. August 2020 besprochen, ist es wichtig, die Einhaltung der o.g. Vorschriften zu überprüfen und festgestellte Verstöße konsequent zu ahnden. Ich bitte Sie deshalb dringend, auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, die Überprüfungen der Aussteigekarten bzw. der o.g. Meldungen mindestens stichprobenartig sowie bei Anhaltspunkten auf Verstöße in Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sicherzustellen.

Abschließend bedanke ich mich nochmals herzlich für Ihr großes und unermüdliches Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller